

Presse-Erklärung

Zu den Verfassungsbeschwerden gegen das Waffengesetz, eingereicht am 21. Juli 2010 in Karlsruhe von Barbara Nalepa und Juri Minasenko – Eltern von in Winnenden erschossenen Schülerinnen – sowie von Roman Grafe, erklärt der Sprecher der Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“:

Das gültige Waffengesetz stellt unzulässig das Recht auf Ausübung des Schießsports über das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 des Grundgesetzes).

Für die Allgemeinheit unzumutbar – und mit dem Grundgesetz nicht vereinbar – sind jedenfalls Regelungen, die den Gebrauch von privaten legalen Schußwaffen für Straftaten gegen das Leben nicht erheblich erschweren – und zwar bis an die Grenze dessen erschweren, was privaten Waffenbesitzern noch zumutbar ist.

Tatsächlich hat das Waffengesetz in den vergangenen Jahren der Allgemeinheit in der Praxis keinen ausreichenden Schutz vor diversen Mordserien mit privaten legalen Waffen geboten. Und auch gegenwärtig und zukünftig erschwert das aktuelle Waffengesetz Straftaten gegen das Leben mit privaten legalen Schußwaffen offensichtlich nicht oder nur geringfügig.

Keine der sog. Verschärfungen des Waffengesetzes vom 25. Juli 2009 ist geeignet, Massaker wie in Erfurt (2002) oder Winnenden (2009) tatsächlich zu vermeiden oder gar zu verhindern. Anders gesagt: Mit keiner dieser Änderungen wären schon diese Schulmassaker absehbar verhindert worden oder auch nur wesentlich erschwert.

Durch das neue Waffengesetz hat sich an den Bedingungen, welche die Massaker in Erfurt und Winnenden erleichtert haben, nichts geändert: Weiterhin haben Sportschützen problemlos Zugriff auf halbautomatische, großkalibrige Schußwaffen. Weiterhin dürfen jugendliche Sportschützen mit tödlichen Waffen trainieren.

Das Waffengesetz ermöglicht bis heute rund zwei Millionen Sportschützen, jederzeit ein ähnliches Massaker wie in Erfurt und Winnenden anzurichten. Und zwar mit den gleichen Sportwaffen vom Typ „Glock 17“ (Erfurt) bzw. „Beretta“ (Winnenden) oder mit anderen Schußwaffen, die für das Töten oder Verletzen von Menschen hergestellt

werden und mit denen man leicht und schnell viele Menschen töten kann.

Welche akuten Gefahren darin liegen, zeigt die Tatsache, daß es allein in Nordrhein-Westfalen im Jahr nach dem Winnender Schulmassaker achthundert Amokdrohungen gegeben hat. (Kölnische Rundschau, 19.3. 10)

Solange der private legale Gebrauch tödlicher Schußwaffen erlaubt ist, solange ist absehbar auch ein Mißbrauch dieser Waffen möglich, ja nach der Lebenserfahrung sogar zu erwarten. Folglich stellt zumindest der legale Besitz tödlicher Waffen zum Zweck des Schießsports ein nicht hinnehmbares Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung dar. Nicht hinnehmbar deshalb, weil der private legale Gebrauch von tödlichen Sportwaffen keine Notwendigkeit darstellt, sondern ein hochgefährliches Hobby. Dagegen ist der Schutz des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit eine unbedingte Notwendigkeit.

Deshalb erscheint es dringend notwendig – und auch innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers in den Grenzen des Grundgesetzes möglich – den Besitz privater tödlicher Schußwaffen generell zu verbieten (bzw. endlich wirksam einzuschränken, etwa bei berechtigtem, ja nahezu zwingendem persönlichen oder beruflichem Interesse, z. B. zum Zweck des Selbstschutzes bei erhöhter Gefährdung oder zur Ausübung der Jagd).

Nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist eine nur vorgetäuschte ausreichende Berücksichtigung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit, wobei tatsächlich weiteren Angriffen mit privaten legalen Schußwaffen – insbesondere Sportwaffen – in der Praxis freier Lauf gewährt wird (Pseudo-Sicherheit). Dies trifft auf das aktuelle Waffengesetz zu.

Das Gesetz ist Unrecht, weil es den wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Waffenmißbrauch nicht weitestgehend gewährleistet, ja nicht einmal anstrebt, sondern einen solchen Schutz offensichtlich nur vortäuscht. Dies stellt ein grundgesetzwidriges Unterlassen des Gesetzgebers dar. Der Ermessensspielraum des Gesetzgebers ist hier unzulässig überdehnt, solange der Gesetzgeber keine weitergehenden gesetzlichen Beschränkungen des Rechts auf Besitz und Gebrauch von Sportwaffen erlassen hat.

Noch immer überwiegen im deutschen Waffenrecht die Freiheitsrechte Einzelner die Schutzrechte vieler. Das Waffenrecht muß wesentlich deutlicher als bislang die Gewährleistung der persönlichen und öffentlichen Sicherheit in den Mittelpunkt stellen.

"An die Kernfrage, ob der Besitz von scharfen Waffen in Deutschland wie ein Grundrecht zu behandeln ist und in Schießsportverbänden mit Großkalibern geschossen werden muß, wagte sich die Bundesregierung wieder nicht heran", hieß es im "Spiegel" am 18. Mai 2009 zum neuen Waffenrecht.

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet diese Kernfrage hoffentlich noch rechtzeitig vor einem weiteren Schulmassaker.